

Satzung des Catamaran und Surfclub Müggelsee e.V.

(Stand 23.3.2018)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der am 24.6.1995 gegründete Verein führt den Namen:
Catamaran und Surfclub Müggelsee e.V.
kurz:
CSCM e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist:
Fürstenwalder Damm 838
12589 Berlin
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg: unter der Registernummer VR 16141 B eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband und Mitglied im Fachverband Berliner Segler-Verband e.V. des Landessportbundes Berlin, dessen Sportarten Segeln und Surfen im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Ausübung des Segelsports.
 - b) die Förderung und Ausübung des Breiten- und Wettkampfsports.
 - c) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Mitglieder.
 - d) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzter Gegenstände.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 3) Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu den Ämtern.
Alle Satzungsregelungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn nur die männliche Form verwandt wird.

§ 4 Gliederung

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
- 2) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
- 3) Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres,
- b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitglieder

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
- 3) Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und Erreichbarkeitsdaten (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse),
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 4) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 5) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 3) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 5) Über den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Tod.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 10 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 11 Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- 2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - d) sich unsportlich verhalten hat.
- 2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen

den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beitragsleistungen- und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die vom Vorstand beschlossen werden.
- 2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) Eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - c) Nutzungsgebühren (z.B. Gebühr für Liegeplatz, Materialfach).
- 3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und –anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.
- 5) Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- 6) Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 7) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Gebührenordnung regeln.
- 9) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 10) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 11) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 14 Erhebung von Umlagen

- 1) Neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
- 2) In diesen Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von ihren Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 200% des durch das Mitglied zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

§ 15 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse.
- 2) Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

- 3) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und jeweiligem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden und ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse und Ämter,
 - f) Beschlüsse von Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung von Anträgen,
 - h) Verhandlung der Berufung eines Ausschlusses aus dem Verein,
 - i) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung des Vereins.
- 3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 8 Wochen vorher bekannt gegeben.
- 4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 5) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 6) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit Beschlussvorlagen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.
- 7) Die Bekanntmachungen erfolgen schriftlich per E-Mail. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Bekanntmachungen per Post.
- 8) Die Bekanntmachung und Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Tage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- 14) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 15) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 16) Anträge können gestellt werden:
 - a) Von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.

- 17) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Vereinsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied ist für maximal eine Stimme vertretungsberechtigt.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 18 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) weiteren funktionsbezogenen Mitgliedern entsprechend den Vereinerfordernissen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind im Vereinsregister eingetragen. Jeweils einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 6) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- 9) Beschlüsse über einzelne Gegenstände können im Umlaufverfahren z.B. per E-Mail erfolgen. Der Gegenstand gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage wird im Einzelfall festgelegt und muss mindestens 14 Tage betragen. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Frist der Abstimmung im Umlaufverfahren, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wird vor Ablauf der Frist dem Gegenstand mehrheitlich zugestimmt, gilt der Gegenstand als beschlossen.
- 10) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 11) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder Dritte zur Abwicklung von bestimmten festzulegenden Geschäften des CSCM e.V. in seinem Namen bevollmächtigen und beauftragen.
- 12) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- 13) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Sollte

diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

- 14) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 19 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- 2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen neuen Kassenprüfer. Sollte diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, kann der Vorstand einen kommissarischen Kassenprüfer berufen.
- 3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 5) Der Prüfbericht ist dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern.
- 6) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 20 Aufwendungsersatz

- 1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die unentgeltlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.
- 2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind sowie mit Belegen und Aufstellungen, die geprüft sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- 3) Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
- 4) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs. 1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Gebührenordnung,
 - c) Platzordnung,
 - d) Finanzordnung,
 - e) Abteilungsordnung.
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die DEUTSCHE LEBENSRETTUNGSGESELLSCHAFT (DLRG) zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2018 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.